

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage für Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0174/2010	- Fachbereich IV				
	Status:	öffentlich					
	Sachbearbeiter:	G.Holzerland					
	Datum:	27.04.2010					
	Telefon:	038828/330-157					
	E-Mail:	G.Holzerland@schoenberger-land.de					
Abrundungssatzung der Stadt Schönberg für den Bereich Grüner Weg/ Marienstraße (Teil 2) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Ergänzungssatzung hier: Information zur Fortführung des Verfahrens bzw. Beschluss über den Entwurf sowie öffentliche Auslegung							
Beratungsfolge					Abstimmung:		
					Ja	Nein	Enth.
11.05.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung						
18.05.2010	Hauptausschuss						
25.05.2010	Stadtvertretung Schönberg						

Sachverhalt:

Die Stadt Schönberg hatte die Abrundungssatzung für den Bereich Grüner Weg aufgestellt. Da die Belange der Ableitung des abfallenden Oberflächenwassers nicht hinreichend geregelt waren, konnte die Satzung nicht zum Abschluss gebracht werden. Es konnte nur der Teilbereich 1 der Satzung rechtskräftig bekannt gemacht werden. Dieser ist mittlerweile bebaut.

Nunmehr ist die Regelung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gesichert.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung ist das Beteiligungsverfahren für die Flächen erneut durchzuführen. Dieses Beteiligungsverfahren soll für den als Anlage umgrenzten Bereich fortgeführt werden. Es ist der Beschluss über den Entwurf und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg billigt die Entwürfe der Planzeichnung der Satzung für den Bereich am Grünen Weg, Teil 2.
Die Entwürfe der Planzeichnung sind für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung der Satzung zu nutzen.
2. Die Entwürfe der Planzeichnung sind für das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu nutzen.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage:

Geltungsbereich der Satzung Teil 2

G.Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB